



unitymedia

Ein Vodafone Unternehmen

**Kooperationsvereinbarung
Multimedia-Versorgung**

zwischen

Unitymedia BW GmbH

Aachener Straße 746-750
50933 Köln

- im Nachfolgenden „**Unitymedia**“ –

und



- im Nachfolgenden „**Vertragspartner**“ -

- im Nachfolgenden gemeinsam „**Parteien**“ -

Präambel

Unitymedia ist in ihrer Vertriebsregion Eigentümerin und Betreiberin der Breitbandkabelnetze der Netzebene 3 und teilweise der Netzebene 4 sowie Anbieterin von TV-, Internet-, Telefonie- sowie weiteren Multimedia-Diensten.

Der Vertragspartner ist Bauherr und Eigentümer der Wohnanlage (**76228 Karlsruhe, Heubergstr. 1a**), welche mit einem Kabelanschluss versorgt werden soll. Die genaue Anzahl sowie Verteilung der Wohn- und eventuell vorhandenen Geschäftseinheiten (WE) ergibt sich aus Anlage 1.

Die Parteien vereinbaren eine Kooperation mit dem Ziel, die Objekte mit einer rückkanalfähigen multimedialen Breitbandkabel-Verteilanlage (im Folgenden „Netzebene 4“) aufzurüsten (Teil A), um den Bewohnern der Objekte die Möglichkeit zur Nutzung von Rundfunkprogrammen (TV und Radio), breitbandigem Internet, Telefonie und weiteren digitalen multimedialen Diensten zu bieten (Teil B).

Voraussetzung für eine Multimediaversorgung gemäß Teil B dieser Vereinbarung ist die Umsetzung der in Teil A beschriebenen Ausbauleistungen. Die Ausbauleistungen werden ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erbracht. Die Leistungserbringung gemäß und die Laufzeit von Teil B der Vereinbarung beginnen nach Erfüllung der Pflichten gemäß Teil A der Vereinbarung und werden unter der aufschiebenden Bedingung vereinbart, dass der Ausbau entsprechend der Regelungen in Teil A der Vereinbarung erbracht wurde. In Teil C dieser Vereinbarung treffen die Parteien sonstige Regelungen, die für die Teile A und B dieses Vertrages gelten sollen.

A Ausbauleistungen

1. Netzanbindung, -ausbau und -modernisierung

- 1.1 Unitymedia wird die Objekte gemäß Anlage 1 an sein KOAX-Glasfaser-Kabelnetz (Netzebene 3) anschließen und den/die notwendigen Übergabepunkt(e) (ÜP) im Hausanschlussraum installieren. Die Verteilung der Arbeiten richtet sich nach den Regelungen in Anlage 2.

Die für die Herstellung des Hausanschlusses / der Hausanschlüsse einmalig anfallenden Baukosten werden anteilig in Höhe von 0 € zzgl. MwSt. pro Objekt von dem Vertragspartner übernommen. Unitymedia stellt dem Vertragspartner nach Abschluss der Arbeiten eine entsprechende Rechnung, die innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.

- 1.2 Unitymedia wird in Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner für alle anschließbaren WE nach Anlage 1 eine Netzebene 4 in Sternstruktur und mit aktivem Rückkanal errichten (technische Spezifikationen s. Anlage 3). Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner Unitymedia einen Installationsplan (Schema der geplanten Antennenverkabelung) inklusive Kabellängen und Angabe des voraussichtlich verwendeten Kabeltyps bereitstellen. Die genaue Verteilung der Arbeiten richtet sich nach den Regelungen in Anlage 2.

Die Parteien vereinbaren in Anlage 1 zu diesem Vertrag die Anzahl der in den vertragsgegenständlichen Objekten zu installierenden Multimedia- Anschlussdosen. Die von Unitymedia eingebrachten Bestandteile der Netzebene 4 stehen im Eigentum von Unitymedia.

Das Eigentum an diesen Bestandteilen der Netzebene 4 verbleibt auch nach Vertragsende bei Unitymedia. Unitymedia ist nach Ablauf dieses Vertrages dazu berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in ihrem Eigentum stehenden Bestandteile der Breitbandkabelanlage stillzulegen oder zu entfernen.

- 1.3 Der Vertragspartner gestattet Unitymedia die unentgeltliche Nutzung der vorhandenen Netzebene 4 zur Erbringung der unter diesem Vertrag vereinbarten Leistungen sowie weiterer einzelvertraglich angebotener Dienstleistungen. Unitymedia ist zur Vornahme von Veränderungen, welche den Gebrauch der Netzebene 4 nicht beeinträchtigen, berechtigt. Eine Verpflichtung zur Vornahme solcher technischer Änderungen besteht nicht.

B Leistungsumfang Multimediasversorgung

1. Leistungsumfang Unitymedia

- 1.1 Unitymedia wird die angeschlossenen WE in den Objekten gemäß Anlage 1 ab dem Monatsersten, der auf den Abschluss des Ausbaus gemäß Teil A folgt, mit frei empfangbaren Rundfunkprogrammen versorgen.
Das Programmangebot ist nicht statisch, sondern wird beständig überprüft und unterliegt deshalb Veränderungen, die teilweise auch von Seiten der Landesmedienanstalt verpflichtend vorgegeben werden. Änderungen im Programmportfolio wird Unitymedia schnellstmöglich anzeigen. Der Vertragspartner hat kein Widerspruchsrecht gegen Belegungsänderungen, die an dem Kabelnetz vorgenommen werden, an welches die vertragsgegenständlichen Objekte angeschlossen sind. Unitymedia behält sich das Recht vor, TV- und Radiosender abzuschalten. Die aktuelle Programmbelegung ist auf www.unitymedia.de/programmabfrage bereitgestellt.

Daneben erhält der Vertragspartner in allen vertragsgegenständlichen, gemäß Teil A installierten Objekten (rückkanalfähige Netzebene 4) je WE ab dem in vorstehender Ziffer genannten Zeitpunkt einen Internetzugang mit einer Datenübertragungsrate von bis zu 1.024 kbit/s Downstream und bis zu 128 kbit/s Upstream ohne automatische Trennung der Verbindung (Always-on) und ohne Volumen- und Zeitbegrenzung.

Für die Nutzung des Internetzugangs erfolgt keine Erhebung gesonderter wiederkehrender Entgelte durch Unitymedia.

- 1.2 Unitymedia übernimmt exklusiv den Betrieb, die Wartung und den Entstörungsservice der Netzebenen 3 und 4 auf eigene Kosten. Die Störungsannahme steht dem Vertragspartner bzw. den Bewohnern 365 Tage und 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Die jeweils gültige Telefonnummer der Service-Hotline ist der Homepage von Unitymedia zu entnehmen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass Unitymedia zur Störungsbeseitigung während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den betreffenden Objekten erhält. Der Vertragspartner stellt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und die technischen Voraussetzungen für die Leistungen von Unitymedia zur Verfügung und ermöglicht nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen und dem Übergabepunkt, insbesondere zu Prüf-, Installations- und Wartungszwecken, sowie zur Sperrung und Entsperrung.

2. Nutzungsvoraussetzungen

- 2.1 Für die Nutzung digitaler Rundfunkprogramme sind entsprechend ausgestattete Empfangsgeräte erforderlich, die von den Bewohnern beschafft und betrieben werden müssen und nicht Bestandteil dieses Vertrags sind. Für die Nutzung von HD-TV-Programmen können die Bewohner im Rahmen eines Einzelvertrags ggf. erforderliche Hardware von Unitymedia erhalten.
- 2.2 Der Bewohner erhält auf Wunsch und nach eigener Anforderung und Anmeldung die für die Nutzung des Internets gemäß Ziffer 1.1 (Teil B) erforderliche Hardware (je ein Modem pro WE) unentgeltlich bei Unitymedia. Das Eigentum an der Hardware verbleibt bei Unitymedia.
Die Freischaltung des Internetzugangs erfolgt seitens Unitymedia nach Registrierung der gesetzlich vorgeschriebenen Bestandsdaten gem. §§ 95 ff. TKG bei Unitymedia. Für die Registrierung und Freischaltung nach Anmeldung werden seitens Unitymedia von dem Nutzer einmalig die jeweils gültigen Bearbeitungs- und Versandgebühren gemäß der Preisliste der Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen von Unitymedia erhoben. Die aktuelle Preisliste ist auf der Homepage von Unitymedia bereitgestellt.
- 2.3 Der Vertragspartner wird im Falle eines Eigentümer-/Mieterwechsels darauf hinweisen, dass die Bewohner/Endkunden die An- bzw. Abmeldung direkt bei Unitymedia vornehmen. Um Unitymedia bei der Einhaltung ihrer gesetzlichen bzw. behördlichen oder gerichtlich verfügbaren Auskunftspflichten über Nutzer des Internetzugangs von Unitymedia zu unterstützen, wird der Vertragspartner auf Nachfrage Unitymedia unverzüglich die aktuellen Daten des jeweiligen Bewohners zur Verfügung stellen. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen handelt es sich dabei um eine nicht nur erlaubte, sondern zwingend notwendige Weitergabe von Daten. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen der §§ 95, 111 ff TKG kann im Falle einer missbräuchlichen Verwendung des Internetanschlusses durch einen Bewohner und Unterbleiben dieser Meldung zu haftungs- und auch strafrechtlichen Konsequenzen führen.

3. Individualverträge für Internet, Telefonie, Digital-TV und digitale Multimediadienste

Unitymedia ist exklusiv berechtigt, in den vertragsgegenständlichen Objekten ihre Multimedia-Produkte über die in Erfüllung dieses Vertrags von ihr genutzte Koaxial-Hausverteilnetz an die Bewohner zu vermarkten und mit diesen individuelle, entgeltpflichtige Nutzungsverträge abzuschließen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Exklusivität ausschließlich Dienste bzw. Produkte betrifft, die über das Koaxial-Hausverteilnetz angeboten werden.

4. Entgelte

- 4.1 Das Entgelt für die Leistungen gemäß der Ziffer 1.1 (Teil B) durch Unitymedia beträgt monatlich je WE

12,79 € zzgl. MwSt.

Die Zahlungspflicht beginnt für alle WE in den Objekten der Anlage 1 mit Inkrafttreten von Teil B gemäß der Regelungen in Ziffer 2.1 (Teil C).

Die tatsächliche Nutzung des Multimediaanschlusses durch die Bewohner hat keinen Einfluss auf den Eintritt und das Bestehen der Zahlungspflicht nach Satz 1.

- 4.2 Unitymedia wird dem Vertragspartner die Entgelte gemäß Ziffer 4.1 (Teil B) jährlich im Voraus in Rechnung stellen. Die Rechnungen sind zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt.

Im Falle eines unterjährigen Beginns der Zahlungspflicht erfolgt die Rechnungslegung für das erste Abrechnungsjahr anteilig für den Zeitraum bis zum 31.12.. Zu- und Abgänge im WE-Bestand werden frühestens mit Beginn des Monats nach Aktualisierung gemäß Ziffer 1 (Teil C) in die Abrechnung einbezogen. Der Vertragspartner ist insofern verpflichtet, jede Änderung im WE-Bestand Unitymedia unverzüglich anzuzeigen.

- 4.3 Unitymedia wird das monatliche Entgelt gemäß Ziffer 4.1 (Teil B) jeweils zum 01.01. um 2,50 % erhöhen, frühestens jedoch nach Ablauf von 24 Monaten nach dem Inkrafttreten von Teil B gemäß den Regelungen in Ziffer 2.1 (Teil C).

5. Marketingunterstützung

Der Vertragspartner wird Unitymedia bei der Information der Bewohner der vertragsgegenständlichen Objekte über die Dienstangebote unterstützen. Das erforderliche Marketingmaterial (z.B. Infomappen, Broschüren, Verträge) wird dem Vertragspartner von Unitymedia kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Parteien werden ferner bei der Vermarktung neuer Dienstangebote kooperativ zusammenarbeiten. Unitymedia wird auf Wunsch des Vertragspartners oder der Bewohner Beratungspersonal für Fragen und / oder Wünsche rund um den Kabelanschluss sowie zur Auftragserteilung in den Objekten einsetzen. Mögliche weitere Maßnahmen sowie deren Einzelheiten werden die Parteien zeitnah miteinander festlegen.

C Sonstiges

1 Vertragsobjekte

Alle von diesem Vertrag umfassten Objekte werden in Anlage 1 erfasst. Die Anlage 1 ist wesentliche Vertragsgrundlage und wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung und wird während der Dauer der Vertragslaufzeit bei Bedarf aktualisiert.

2. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.1 Die Teile A und C dieser Vereinbarung werden mit Unterzeichnung der Vereinbarung wirksam. Teil B dieser Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die unter Teil A vereinbarten Ausbauleistungen entsprechend der Regelungen in Teil A erbracht wurden. Die Laufzeit des Teil B beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Eintritt der vorstehenden Bedingung folgt. Diese endet frühestens 24 Monate nach dem Laufzeitbeginn von Teil B. Wird der Vertrag nicht durch Kündigung zum Vertragsende beendet, so verlängert er sich stillschweigend jeweils um ein Jahr.

2.2 Die Kündigung dieser Vereinbarung ist erstmals zum Ablauf des 24. Monats nach dem Beginn der Laufzeit von Teil B möglich und muss schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen der vorstehenden Formulierung für beide Parteien möglich.

2.3 Für den Fall, dass der Kooperationsvertrag gekündigt wird und die Parteien keine neue Anschlussvereinbarung treffen, aber die Lieferung und Abnahme der Rundfunksignale unverändert durchgeführt wird, erfolgt die weitergehende Leistungsbeziehung gemäß der Preisliste der Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen von Unitymedia in der jeweils gültigen Fassung. Die aktuelle Preisliste ist auf der Homepage von Unitymedia bereitgestellt.

3. Haftung

Die Parteien haften einander unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sofern der Schaden aus der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Parteien, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen herrührt, haften die Parteien der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden..

Im Übrigen ist die Haftung außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unitymedia versichert hiermit das Bestehen einer adäquaten Unternehmenshaftpflichtversicherung.

4. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrags streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden. Die Parteien versichern weiter die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Parteien versichern weiter die Einhaltung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu 2018).

5. Sonstiges

5.1 Die Parteien beachten und befolgen alle relevanten Rechte und Gesetze, insbesondere sollen Respekt, Aufrichtigkeit und Integrität Grundlage der Vertragsbeziehung sein. Hierzu zählen vor allem auch die Regeln des Datenschutzes, der Geheimhaltung von geistigem Eigentum, fairen Offenlegung wesentlicher Wertpapierinformationen gegenüber allen Aktienmarktteilnehmern unter Einhaltung des geltenden Wertpapierrechts, Steuerrechts, des Schutzes der Umwelt sowie der Vermeidung von Interessenkonflikten.

Unitymedia hat sich hierzu einen umfassenden Code of Conduct gegeben, der im Internet unter <https://www.unitymedia.de/unternehmen/ueber-uns/verantwortung/verhaltenskodex/> zur Verfügung steht.

Wir verpflichten uns zur unbedingten Einhaltung der dort niedergelegten Regeln und erwarten von unseren Vertragspartnern und Lieferanten, sich entweder ebenfalls auf diese Regeln zu verpflichten oder sich selbst ein Regelwerk aufzuerlegen und zu befolgen, das den Vorgabe und Inhalten unseres Code of Conduct entspricht.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages sichert der Vertragspartner dies zu.

Der Vertragspartner verpflichtet sich ausdrücklich, alle erhaltenen Zahlungen, Zuwendungen oder sonstigen Vorteile steuerlich korrekt zu verbuchen und entsprechend anzumelden und alle hieraus erwachsenen Steuern, Zölle oder Abgaben ordnungsgemäß abzuführen. Besteht Umsatzsteuerpflicht, sind Rechnungen gemäß §14 UStG auszustellen bzw. Zahlungen laut diesem Vertrag entsprechend zu vereinbaren.

Der Vertragspartner sichert ferner zu, Dritten keine Vorteile zu versprechen oder zu gewähren, die in der jeweils anwendbaren Rechtsordnung als korruptive oder illegale Zahlung oder Gewährung von illegalen Vorteilen gewertet werden können.

Weiterhin sichert der Vertragspartner zu, sämtliche, Ihm im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdende Interna der Unitymedia und der mit ihr in Beziehung stehenden Dritten, soweit

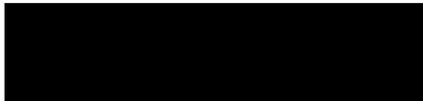
dies nicht öffentlich bekannt sind, geheim zu halten. Auf § 17 UWG „Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen“ wird ausdrücklich hingewiesen.

- 5.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder eine künftige in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrags gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- 5.3 Die Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen von Unitymedia (Anlage 4) gelten nur subsidiär, soweit in diesem Vertrag der entsprechende Gegenstand nicht ausdrücklich geregelt ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der vereinbarten Entgelte und Zahlungsmodalitäten.
- 5.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt insbesondere auch für etwaige Kündigungserklärungen.
- 5.5 Eine Übertragung dieses Vertrags im Ganzen, von Teilen desselben oder der aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf eine dritte Partei bedarf zwingend der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei, die jedoch nicht unredlicherweise verweigert werden darf. Davon ausdrücklich ausgenommen ist eine Übertragung durch die Parteien auf ein mit der jeweiligen Partei im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen.
- 5.6 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag resultierende Streitigkeiten ist Köln.
- 5.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Anlagen:

- Anlage 1 Objektliste
- Anlage 2 Aufgabenverteilung Netzanbindung und Netzaufbau
- Anlage 3 Technische Spezifikationen

Köln, den 26.11.2019

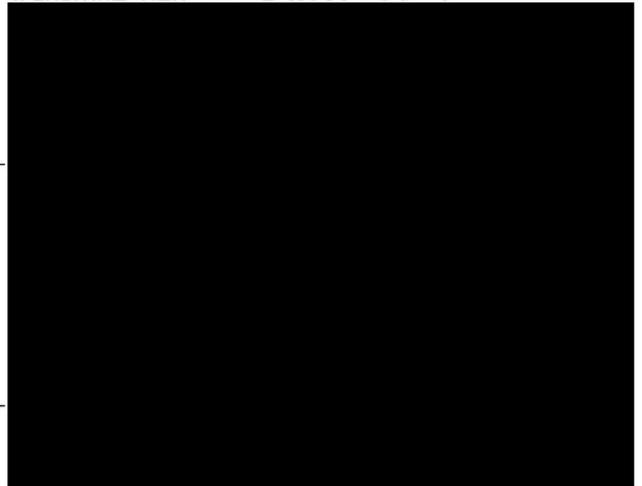


Direktor MNV Care
Bauherren
Unitymedia BW GmbH



Kundenberaterin
Bauherren
Unitymedia BW GmbH

Karlsruhe, den 25.11.19





unitymedia
Ein Vodafone Unternehmen

ÜP	Baufeld / Objekt	Ort	Objektadresse	Hs.Nr.:	Anzahl WE	Anzahl GE	Anzahl Dosen	geplantes Bezugsdatum
1		76228 Karlsruhe	Heubergstr. 1a		7		21	April 2020
Zusatzdosen für Betriebsanschlüsse							1	
Gesamt							22	



unitymedia

Ein Vodafone Unternehmen

Wo	Was	Wer
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung und Aktualisierung des Bauzeitenplans • Ansprechpartnerverzeichnis • Bereitstellung eines Installationsplans (Schema Antennenverkabelung) inkl. Angabe der Kabellängen und Kabeltyps 	Vertragspartner
	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung der AND-Planung (gemäß bereitgestelltem Installationsplan) und Einmessen der Hausverteilanlage 	Unitymedia
Hausanschluss (Übergabepunkt)	Koordination, Beauftragung und Erstellung des Kabelgrabens im öffentlichen Bereich inkl. Trassenplanung und -sicherung sowie Absanden des Kabels und anschließende Oberflächenwiederherstellung	Unitymedia
	Koordination, Beauftragung und Erstellung des Kabelgrabens auf dem Privatgrundstück inkl. Trassenplanung und -sicherung sowie Absanden des Kabels	Unitymedia
	Mauerdurchbruch (auch als Kernbohrung) für die Hauseinführung	Unitymedia
	Hauseinführung (HE) bzw. die Medieneinführung des Mehrspartenhausanschlusses (MSH) inkl. Gewährleistungsübernahme für deren Abdichtung	Unitymedia
	Verlegen des Hausanschlusskables bis in den Hausanschlussraum und Montage eines Übergabepunktes	Unitymedia
	Montagearbeiten am BK-Netz, sowie Material für das BK-Netz (insbesondere Kabel, Abzweiger und Übergabepunkt)	Unitymedia
	Bereitstellung jeweils eines 230V Stromanschlusses und Potentialausgleiches (4mm ²) für den Infrastrukturpunkt(e), sowie eines Potentialausgleiches (4mm ²) für den Übergabepunkt(e)	Vertragspartner
Querverkabelung (Haus zu Haus Versorgung)	Aufbau und Installation der Hausverteilanlage inkl. aller Abzweiger, Verteiler und Kompressionsstecker. Der Infrastrukturpunkt(e) wird im Schutzschrank mit Verstärkertechnik im 1,006 GHz-Standard mit aktivem Rückkanal ausgeführt.	Unitymedia
	Querverkabelung durch die Tiefgarage bzw. UG zwischen dem Übergabepunkt (Hauptinfrastrukturpunkt) im Hausanschlussraum zu den Infrastrukturpunkten der mitversorgten Häusern (über bauseitig gestellten Kabeltrassen bzw. Leerrohre)	Vertragspartner
	Lieferung der Koaxialkabel Typ PRG 11 oder Koax4 für die Querverkabelung	Unitymedia
	Brandschottung in der Tiefgarage bzw. UG	Vertragspartner
Hausverteilanlage	Sternförmige Verkabelung der Wohnungseinheiten ab Infrastrukturpunkt im Keller/UG über Steigeschacht bzw. im Leerrohr bis zur Unterverteilung in der Wohnung	Vertragspartner

Anlage 2 – Aufgabenverteilung Netzausbau

	Bereitstellung der Koaxialkabel für die sternförmige Verkabelung Typ-RG 6	Vertragspartner
	Brandschottung zwischen den Etagen	Vertragspartner
	Lieferung und Einbau der Unterverteilung ("UV" min. 2-reihig mit Spannungsversorgung und Potentialausgleich) in der Wohnung	Vertragspartner
	Lieferung und Einbau der benötigten Verteiler und Kompressionsstecker in der „UV“	Unitymedia
Wohnungs- verteilanlage	Lieferung und Einbau eines zusätzlichen Abzweiger mit Abschlusswiderstand für den optionalen Modemanschluss in der "UV" (Voraussetzung Medienverteiler "UV" min. 4-reihig)	Unitymedia
	Verkabelung der Wohnung ab Unterverteilung bis zu den Unterputzdosen in den Wohnräumen (gem. techn. Spezifikation, Anlage 3)	Vertragspartner
	Schutzrohrverlegung innerhalb der Wohnungen ab Unterverteilung bis zur Unterputzdose	Vertragspartner
	Bereitstellung der Koaxialkabel für die Wohnungsverkabelung Typ-RG 6	Vertragspartner
	Lieferung und Einbau der Multimedia-Antennenanschlussdosen (gem. Anlage 1)	Unitymedia
	Lieferung und Einbau der Rahmen und Abdeckungen für Multimedia-Anschlussdosen gem. des eingesetzten Schalterprogramms	Vertragspartner
Mehraufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche - im Rahmen der laufenden Modernisierung installierte - Multimediadosen abweichend von Anlage 1 kosten je Stück € 50.- zzgl. MwSt. • Zusatzverstärker ab der 8. Multimediadose je Wohnung kosten je WE = € 100.- zzgl. MwSt. 	Beauftragung und Abrechnung erfolgt direkt mit dem Installation-Partner von Unitymedia



unitymedia
Ein Vodafone Unternehmen

Technische Anforderungen an eine GIGA-Hertz fähige Multimedia-Breitbandkommunikationsanlage

Frequenzbereiche

Vorwärts - Downstream (TV/Radio/Data) 85 MHz - 1,006 GHz
Rückwärts - Upstream (Data) 5 - 65 MHz

Signalwerte an der Antennenanschlussdose im Downstream

TV (digital) 55 - 65 dB μ V
Radio - FM 55 - 65 dB μ V

Verstärker

Der Verstärker muss vorwärts einen Frequenzbereich von 85 MHz bis 1,006 GHz und einen aktiven Rückkanal von 5 bis 65 MHz haben. Es sind nur Verstärker mit dem Qualitätszeichen Klasse/ Class A einzusetzen, welche über einen variablen Pegelsteller und Entzerrer im Vor- und Rückweg verfügen. Nach Möglichkeit sollte der Verstärker in einem Druckgussgehäuse mit guten Kühleigenschaften eingebaut sein.

Passive Verteilung

Alle passiven Abzweiger und Verteiler sollen mit F-Connector-Anschluss-technik ausgestattet und brummentkoppelt sein. Diese Bauteile müssen Klasse/ Class A nach Norm EN 50083-2/ -4 entsprechen und einen Frequenzbereich bis 1,006 GHz haben. Des Weiteren müssen die Bauteile rückkanalfähig sein.

Koaxialkabel

Das eingesetzte Koaxialkabel im Innenhausbereich sollte dreifach abgeschirmt sein. Es muss ein Schirmungsmaß >100 dB haben, Impedanz 75 Ohm. Nur Kabel mit dem Qualitätszeichen "Klasse A" ("Class A") verwenden und bei der Verlegung auf die Biegeradien achten.

Multimedia-Anschlussdose

Multimedia-Anschlussdosen gibt es als Stichleitungs- und Durchgangsdosen (Anschlussdämpfung beachten). Bei Durchgangsdosen muss die letzte Dose, wenn sie nicht am Ausgang beschaltet wird, mit einem Abschlusswiderstand von 75 Ohm abgeschlossen werden. Nur Dosen mit dem Qualitätszeichen Klasse/ Class A verwenden. Die Dosen sollen im TV-Bereich einen Frequenzbereich von 85 MHz - 1,006 GHz und im Datenbereich einen Frequenzbereich von 5 MHz - 1,006 GHz haben. Diese müssen zwischen Daten- und TV-Bereich eine Entkopplung von >40 dB haben. Es dürfen nur breitbandige und keine kanalselektiven Multimediadosen eingesetzt werden.

Unitymedia NRW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813243353, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRA 24116 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 213 891500, Geschäftsführende Gesellschafterin: Unitymedia Hessen Verwaltung GmbH, Amtsgericht Köln, HRB 58137, Sitz der Gesellschaft: Köln, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul
Unitymedia BW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Stecker und Verbindungen

F-Connectoren können eine Schwachstelle im Netz bilden. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass nur F-Connectoren in Kompressionstechnik und nicht in Schraubtechnik eingesetzt werden, da diese Störungen verursachen können. Alle Verbindungen in Koaxialkabeln müssen fest verschraubt und mit einem Schrumpfschlauch geschützt werden.

Wohnungsanschlüsse

Alle Wohnungsanschlusskabel sollten ungeschnitten in einer Länge vom Infrastrukturpunkt im Keller (Hausanschlussraum) bis zur Multimedia-Anschlussdose verlegt werden (Vollsternnetz). Sollten mehrere Anschlussdosen pro Wohnung geplant sein, empfiehlt es sich entweder:

A: eine ungeschnittene Leitung vom Infrastrukturpunkt im Keller bis zu einem zu installierenden Verteiler in der Wohnung zu verlegen und von dort aus jeweils ein separates Koaxialkabel (ungeschnitten) zu jeder Multimedia-Anschlussdose zu verlegen (Wohnungsstern), oder:

B: eine ungeschnittene Leitung vom Infrastrukturpunkt im Keller bis zur ersten Multimedia-Anschlussdose in der Wohnung zu verlegen und von dort aus maximal zwei weitere Multimedia-Anschlussdosen (Durchgangsdosen und Stichdosen) je Wohnungszuleitung in Reihe zu installieren (Wohnungsbaum), um eine einwandfreie Versorgung mit Multimediaprodukten gewährleisten zu können.

Bei mehr als drei Anschlussdosen je Wohnung ist eine weitere Zuleitung vom Hausverteiler im Keller zur jeweiligen Wohnung erforderlich und die Aufteilung der Dosen symmetrisch vorzunehmen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass diese Zuleitung vom Infrastrukturpunkt im Keller bis zur Unterverteilung („A“), bzw. zur letzten Dose („B“) aufgrund von Dämpfungsverlusten des Kabels die Länge von 60 m nicht übersteigt. Die Verlegung innerhalb der Wohnungen sollte immer in einem Schutzrohr erfolgen, um Beschädigungen während der Bauphase zu vermeiden, bzw. im Störfall das Kabel austauschen zu können. Im Bereich der Steigleitungen sollten keine Nagelschellen / Kabelclipse zur Befestigung verwendet werden, da sich diese Befestigungsart aufgrund von Quetschung des Kabels nachteilig auf das Frequenzspektrum auswirkt und unter Umständen zu hohem Signalverlust innerhalb des Kabels führen kann. Alle verlegten Kabel müssen im Keller mit der exakten Wohnungsbezeichnung gekennzeichnet sein (Etage, Apartment-Nr.).

Bei bereits vorhandenen Wohnungsanschlüssen, die für eine neue Verteilanlage Verwendung finden können, kann eine Verlängerung des Anschlusskabels erforderlich werden. Bei Verlängerung oder Umverlegung eines vorhandenen Wohnungsanschlusses sollte eine Verbindung mit 2 F-Kompressions-Steckern und einem Doppel-F-Gewindestück hergestellt werden, die durch einen Schrumpfschlauch dauerhaft verstärkt wird. Alle vorhandenen Antennenkabel sollten entweder in einem vorhandenen Leerrohr oder in einem Kabelkanal installiert sein. Auch hier gilt: auf keinen Fall Nagelschellen oder Kabelclipse zur Befestigung verwenden. Ein vorhandenes Kabelnetz das so installiert wurde kann u.U. für unsere multimedialen Anwendungen nicht verwendet werden, da hier keine Garantie über eine einwandfreie Funktionalität der Dienste gegeben werden kann.

Potenzialausgleich

Alle Verstärkereingänge und -ausgänge müssen in den vorhandenen Potenzialausgleich der Liegenschaft eingebunden werden. Der Anschluss an den Potenzialausgleich erfolgt über vorhandene Potenzialausgleichsschienen an Blitzschutzerdern, Wasserrohren usw. Es dürfen keine Gasrohre für den Potentialausgleich verwendet werden.

Elektrische Sicherheit

Als „Regeln der Technik“ werden die in der Norm DIN EN 60728-11 (ehemalig DIN EN 50083-1) „Kabelnetze für Fernseh-, Tonsignale und interaktive Dienste -Teil 11: Sicherheitsanforderungen“ entsprechend eingehalten.

Unitymedia NRW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813243353, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRA 24116 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 213 891500, Geschäftsführende Gesellschafterin: Unitymedia Hessen Verwaltung GmbH, Amtsgericht Köln, HRB 58137, Sitz der Gesellschaft: Köln, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Unitymedia BW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul



unitymedia
Ein Vodafone Unternehmen

Kunde: [REDACTED]

[REDACTED]

Projekt: Heubergstr. 1a, 76228 Karlsruhe

[REDACTED]

Dieses Angebot ist gültig bis	20.12.2019	Option 1 MMA	Option 2 Basis
Die technische Umsetzung – einfach, zuverlässig, zukunftssicher:			
	<ul style="list-style-type: none"> Anbindung an das glasfaserbasierte Breitbandkabelnetz von Unitymedia: Falls nötig inkl. Tiefbau (in Koordination mit den beteiligten Versorgungsträgern vor Ort), Mauerdurchbruch und Hauseinführung. 	einmalig 0 €	einmalig 1500 €
	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau der multimediafähigen Hausverteilanlage für die Digital-TV und HDTV-Fähigkeit des Hausnetzes: Wir bauen auf die von Ihnen – nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten technischen Spezifikation – herzustellende Koaxial-Antennenverkabelung auf und installieren eine auf dem Stand der Technik entsprechende Hausverteilanlage im GIGA-Hz -Standard mit aktivem Rückkanal. Unitymedia installiert je Wohnungseinheit maximal 3 Multimedia-Antennenanschlussdosen. Das Einmessen der Verteilanlage sowohl im Vorwärts- als auch im Rückkanal erfolgt durch Unitymedia. 	●	—
	<ul style="list-style-type: none"> Rundum-Sorglos-Paket 24/7 Störungs- und Servicedienst. Extra Service über die gesamte Laufzeit für Fragen und Störungsmeldungen der Bewohner. 	●	—
Multimediapaket für die Bewohner:			
	<ul style="list-style-type: none"> Unverschlüsselt bis zu 90 digitale TV-Sender inklusive frei verfügbarer HD-Sender sowie rund 70 digitale Radiosender 	●	●
	<ul style="list-style-type: none"> 1 Mbit/s Internet Flatrate sowie Kabelmodem bereits inklusive* Download Geschwindigkeit bis zu 1.024 kbit/s Upload Geschwindigkeit bis zu 128 kbit/s 	●	—
Ihre Konditionen:			
	<ul style="list-style-type: none"> Übernahme der Investitionskosten für den Ausbau/Aufbau der multimediafähigen Hausverteilanlage durch Unitymedia 	●	—
	<ul style="list-style-type: none"> Preistransparenz: max. 2,5% p.a. Preissteigerung während der Vertragslaufzeit möglich 	●	—
	<ul style="list-style-type: none"> Vertragslaufzeit in Jahren 	2 Jahre	2 Jahre*
Monatliches Nutzungsentgelt (Preis pro WE / netto)		12,79 pro WE €	17,64 €

Legende: ● inklusive — nicht enthalten ○ optional

Vom Bewohner individuell zubuchbar:



- weitere HD-fähige TV Hardware*
- schnelles Internet mit bis zu 400 Mbit/s & Telefonie Produkte (Festnetz, Mobil)*
- weitere Premium TV-Pakete und Dienste*, **: DigitalTV HIGHLIGHTS / ALLSTARS / INTERNATIONAL, Sky, maxdome, VOD, HD Option, Horizon

* Einzelnutzer- Vertrag zwischen Bewohner und Unitymedia erforderlich; ggf. zzgl. einmaliger Aktivierungsgebühren und Versandkosten für den Bewohner
** Voraussetzung: Mindestens eine SmartCard von Unitymedia und eine für den digitalen Empfang geeignete Hardware (siehe *Text oben).

Unitymedia NRW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813243353, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRA 24116 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 213 891500, Geschäftsführende Gesellschafterin: Unitymedia Hessen Verwaltung GmbH, Amtsgericht Köln, HRB 58137, Sitz der Gesellschaft: Köln, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Unitymedia BW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Angebot für den Bau von Breitbandkabel-Hausanschlüsse(n)

Objekt-Nr. : Neu527CB

Projekt- Nr. :

Auftraggeber:


Objekt:
 Heubergstr. 1a
 76228 Karlsruhe
 1 Übergabepunkt(e) mit Gesamt 7 WE

Leistung	Neuanschluss des(r) Gebäude(s) an das Unitymedia Breitbandnetz, inkl. Hauseinführung und - sofern möglich mit anderen Versorgungsträgern koordinierten - Tiefbau auf privatem Grund. Installation eines Übergabepunktes mit bis zu 1,0 Meter hausinterner Kabelverlegung auf Putz.
Baukosten	Bei Abschluss eines Vertrages über den Digitalen Multimedia-Anschluss gem. Option 1 der beigefügten Übersicht für sämtliche in der Übersicht genannten Objekte. Der Vertragsschluss muss innerhalb eines Monats ab Unterzeichnung dieses Angebots erfolgen: <input checked="" type="checkbox"/> 0 € (zzgl. MwSt.) <input type="checkbox"/> 1500 € (zzgl. MwSt.)
Option 2	Ohne Abschluss eines Vertrages über den Digitalen Multimedia-Anschluss entsprechend den soeben genannten Voraussetzungen (gem. Option 2 der beigefügten Übersicht): <input type="checkbox"/> 1500 € (zzgl. MwSt.)
Option 3	Je nach örtlichen Besonderheiten behält Unitymedia sich eine Nachkalkulation vor. Der Auftraggeber würde darüber vor Baubeginn durch Unitymedia informiert. In diesem Fall erfolgt der Ausbau nur, wenn der Auftraggeber die Kosten des Mehraufwandes trägt. <input type="checkbox"/> Wir wünschen, dass die Abführung der Umsatzsteuer auf den Auftraggeber verlagert wird. Eine aktuelle Freistellungsbescheinigung (Bescheinigung USt. 1 TG) liegt diesem Schreiben bei. Die Erstellung der Rechnung erfolgt ohne Umsatzsteuer.
Haftungsausschluss	Unitymedia übernimmt keine Gewährleistung, soweit Leistungen nicht von Unitymedia, sondern durch den Auftraggeber oder Dritte beauftragt oder ausgeführt werden. Unitymedia wird im Fall der von Dritten verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung seitens des Auftraggebers von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt.
Wiederanmeldung	Datum: <u>14.08.2019</u> Bezugsdatum: <u>04.2020</u>
Wiederanmeldung	Straße: _____ WE _____ Bezugsdatum: _____
Wiederanmeldung	Straße: _____ WE _____ Bezugsdatum: _____
Wiederanmeldung	Straße: _____ WE _____ Bezugsdatum: _____

Wir beauftragen die Firma Unitymedia BW GmbH mit dem Bau eines Breitbandkabel- Hausanschlusses inklusive Übergabepunkt für das gesamte Objekt gemäß obigem Angebot. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unitymedia.

Ort, Datum He 22.11.19

Ort, Datum 26.11.2019

Unterschrift Auftr



 Unitymedia BW GmbH



Grundstück-Nutzungsvertrag

gemäß Anlage zu § 45a nach Telekommunikationsgesetz (TKG)

Eigentümer/in

mit dem

Netzbetreiber

in **Nordrhein-Westfalen**
Unitymedia NRW GmbH
Aachener Straße 746-750
50933 Köln

in **Hessen**
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

in **Baden Württemberg**
Unitymedia BW GmbH
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer

Grundstück

Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/ der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum <i>KL 27.11.19.</i>	Unterschrift Vertragspartner <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px;"></div>
Ort, Datum <i>Heidelberg, 26.11.2019</i>	Unterschrift Unitymedia <div style="background-color: black; width: 100%; height: 20px;"></div>

Unitymedia NRW GmbH, Kunden-Service-Center, Postfach 101330, 44713 Bochum
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kunden-Service-Center, Postfach 104549, 44713 Bochum
Unitymedia BW GmbH, Kunden-Service-Center, Postfach 900131, 75090 Pforzheim
Fon: 0800 773 31 99 Fax: 0221 466 190 53 E-Mail: info@unitymedia.de, www.unitymedia.de



unitymedia

Ein Vodafone Unternehmen

Technische Anforderungen an eine GIGA-Hertz fähige Multimedia-Breitbandkommunikationsanlage

Frequenzbereiche

Vorwärts - downstream (TV/Radio/Data) 85 MHz – 1,006 GHz

Rückwärts - upstream (Data) 5 - 65 MHz

Signalwerte an der Antennenanschlussdose im Downstream

TV (digital) 55 - 65 dB μ V

Radio - FM 55 - 65 dB μ V

Verstärker

Der Verstärker muss vorwärts einen Frequenzbereich von 85 MHz bis 1,006GHz und einen aktiven Rückkanal von 5 bis 65 MHz haben. Es sind nur Verstärker mit dem Qualitätszeichen Klasse/ Class A einzusetzen, welche über einen variablen Pegelsteller und Entzerrer im Vor- und Rückweg verfügen. Nach Möglichkeit sollte der Verstärker in einem Druckgussgehäuse mit guten Kühleigenschaften eingebaut sein.

Passive Verteilung

Alle passiven Abzweiger und Verteiler sollen mit F-Connector-Anschlussstechnik ausgestattet und brummentkoppelt sein. Diese Bauteile müssen Klasse/ Class A nach Norm EN 50083-2/ -4 entsprechen und einen Frequenzbereich bis 1,006 GHz haben. Des Weiteren müssen die Bauteile rückkanalfähig sein.

Koaxialkabel

Das eingesetzte Koaxialkabel im Innenhausbereich sollte dreifach abgeschirmt sein. Es muss ein Schirmungsmaß >100 dB haben, Impedanz 75 Ohm. Nur Kabel mit dem Qualitätszeichen "Klasse A" ("Class A") verwenden und bei der Verlegung auf die Biegeradien achten.

Multimedia-Anschlussdose

Multimedia Anschlussdosen gibt es als Stichleitungs- und Durchgangsdosen (Anschlussdämpfung beachten). Bei Durchgangsdosen muss die letzte Dose, wenn sie nicht am Ausgang beschaltet wird, mit einem Abschlusswiderstand von 75 Ohm abgeschlossen werden. Nur Dosen mit dem Qualitätszeichen Klasse/ Class A verwenden. Die Dosen sollen im TV-Bereich einen Frequenzbereich von 85 MHz – 1,006 GHz und im Datenbereich einen Frequenzbereich von 5 MHz – 1,006 GHz haben. Diese müssen zwischen Daten- und TV-Bereich eine Entkopplung von > 40 dB haben. Es dürfen nur breitbandige und keine kanalselektiven Multimediadosen eingesetzt werden.

Stecker und Verbindungen

F-Connectoren können eine Schwachstelle im Netz bilden. Aus diesem Grund ist es zwingend erforderlich, dass nur F-Connectoren in Crimptechnik und nicht in Schraubtechnik eingesetzt werden, da diese Störungen verursachen können. Alle Verbindungen in Koaxialkabeln müssen fest verschraubt und mit einem Schrumpfschlauch geschützt werden.



unitymedia

Ein Vodafone Unternehmen

Wohnungsanschlüsse

Alle Wohnungsanschlusskabel sollten ungeschnitten in einer Länge vom Infrastrukturpunkt im Keller (Hausanschlussraum) bis zur Multimedia Anschlussdose verlegt werden (Vollsternnetz). Sollten mehrere Anschlussdosen pro Wohnung geplant sein, empfiehlt es sich entweder:

A: eine ungeschnittene Leitung vom Infrastrukturpunkt im Keller bis zu einem zu installierenden Verteiler in der Wohnung zu verlegen und von dort aus jeweils ein separates Koaxialkabel (ungeschnitten) zu jeder Multimedia Anschlußdose zu verlegen (Wohnungsstern), oder:

B: eine ungeschnittene Leitung vom Infrastrukturpunkt im Keller bis zur ersten Multimedia Anschlussdose in der Wohnung zu verlegen und von dort aus maximal zwei weitere Multimedia Anschlussdosen (Durchgangsdosen und Stichdosen) je Wohnungszuleitung in Reihe zu installieren (Wohnungsbaum), um eine einwandfreie Versorgung mit Multimediaprodukten gewährleisten zu können.

Bei mehr als drei Anschlussdosen je Wohnung ist eine weitere Zuleitung vom Hausverteiler im Keller zur jeweiligen Wohnung erforderlich und die Aufteilung der Dosen symmetrisch vorzunehmen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass diese Zuleitung vom Infrastrukturpunkt im Keller bis zur Unterverteilung („A“), bzw. zur letzten Dose („B“) aufgrund von Dämpfungsverlusten des Kabels die Länge von 60 m nicht übersteigt. Die Verlegung innerhalb der Wohnungen sollte immer in einem Schutzrohr erfolgen, um Beschädigungen während der Bauphase zu vermeiden, bzw. im Störfall das Kabel austauschen zu können. Im Bereich der Steigleitungen sollten keine Nagelschellen / Kabelclipse zur Befestigung verwendet werden, da sich diese Befestigungsart aufgrund von Quetschung des Kabels nachteilig auf das Frequenzspektrum auswirkt und unter Umständen zu hohem Signalverlust innerhalb des Kabels führen kann. Alle verlegten Kabel müssen im Keller mit der exakten Wohnungsbezeichnung gekennzeichnet sein (Etage, Apartment-Nr.).

Bei bereits vorhandenen Wohnungsanschlüssen, die für eine neue Verteilanlage Verwendung finden können, kann eine Verlängerung des Anschlusskabels erforderlich werden. Bei Verlängerung oder Umverlegung eines vorhandenen Wohnungsanschlusses sollte eine Verbindung mit 2 F-Crimp-Steckern und einem Doppel-F-Gewindestück hergestellt werden, die durch einen schrumpfschlauch dauerhaft verstärkt wird. Alle vorhandenen Antennenkabel sollten entweder in einem vorhandenen Leerrohr oder in einem Kabelkanal installiert sein. Auch hier gilt: auf keinen Fall Nagelschellen oder Kabelclipse zur Befestigung verwenden. Ein vorhandenes Kabelnetz das so installiert wurde kann u.U. für unsere multimedialen Anwendungen nicht verwendet werden, da hier keine Garantie über eine einwandfreie Funktionalität der Dienste gegeben werden kann.

Potenzialausgleich

Alle Verstärker Eingänge und Ausgänge müssen in den vorhandenen Potenzialausgleich der Liegenschaft eingebunden werden. Der Anschluss an den Potenzialausgleich erfolgt über vorhandene Potenzialausgleichsschienen an Blitzschutzerdern, Wasserrohren usw. Es dürfen keine Gasrohre für den Potentialausgleich verwendet werden.

Elektrische Sicherheit

Als „Regeln der Technik“ werden die in der Norm DIN EN 60728-11 (ehemalig DIN EN 50083-1) „Kabelnetze für Fernseh-, Tonsignale und interaktive Dienste -Teil 11: Sicherheitsanforderungen“ entsprechend eingehalten.



unitymedia
Ein Vodafone Unternehmen

Unitymedia BW GmbH | Aachener Straße 746-750 | 50933 Köln

Ansprechpartner: [REDACTED]
Abteilung: Bauherren
Postadresse: Im Breitspiel 2-4, 69126 Heidelberg
Direktwahl: 0221 4661 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@unitymedia.de



21.11.2019

Bereitstellung eines Breitbandkabel-Hausanschlusses
Kunden-Nr.: BW 494 [REDACTED]
Heubergstr. 1a in 76228 Karlsruhe

Sehr geehrter [REDACTED],

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und bestätigen Ihnen hiermit den Auftrag zur Anbindung des oben genannten Objekts an das Coax-Glasfaser-Netz von Unitymedia.

Die Ausführung erfolgt gemäß unserer vertraglichen Vereinbarung zum Preis von 0 € zzgl. MwSt. Den Ausführungstermin wird unsere Bauabteilung rechtzeitig mit Ihnen abstimmen. Diesen Vorzugspreis sichern Sie sich mit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung, die ich diesem Schreiben beigelegt habe.

Ich bitte Sie, die zwei Exemplare zu unterschreiben, die Objektliste in der Anlage 1 auszufüllen und mir zurück zu senden. Vielen Dank!

Bei Fragen stehen wir Ihnen auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. [REDACTED]
Kundenberaterin
Bauherren
Unitymedia BW GmbH

Anlage
Kooperationsvertrag in zweifacher Ausführung
Gegengezeichnetes Angebot für den Breitbandkabel-Hausanschluss
Gegengezeichneter Grundstück-Nutzungsvertrag

Unitymedia NRW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813243353
Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRA 24116 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 213 891500,
Geschäftsführende Gesellschafterin: Unitymedia Hessen Verwaltung GmbH, Amtsgericht Köln, HRB 58137, Sitz der Gesellschaft: Köln
Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Unitymedia BW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951
Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul



unitymedia
Ein Vodafone Unternehmen

Angebot für den Bau von Breitbandkabel-Hausanschlüsse(n)

Objekt-Nr. : Neu527CB	Projekt- Nr. :
Auftraggeber: 	Objekt: Heubergstr. 1a 76228 Karlsruhe 1 Übergabepunkt(e) mit Gesamt 7 WE

Leistung	Neuanschluss des(r) Gebäude(s) an das Unitymedia Breitbandnetz, inkl. Hauseinführung und - sofern möglich mit anderen Versorgungsträgern koordinierten - Tiefbau auf privatem Grund. Installation eines Übergabepunktes mit bis zu 1,0 Meter hausinterner Kabelverlegung auf Putz.
Baukosten	Bei Abschluss eines Vertrages über den Digitalen Multimedia-Anschluss gem. Option 1 der beigefügten Übersicht für sämtliche in der Übersicht genannten Objekte. Der Vertragsschluss muss innerhalb eines Monats ab Unterzeichnung dieses Angebots erfolgen:
Option 1	<input checked="" type="checkbox"/> 0 € (zzgl. MwSt.)
Option 2	Ohne Abschluss eines Vertrages über den Digitalen Multimedia-Anschluss entsprechend den soeben genannten Voraussetzungen (gem. Option 2 der beigefügten Übersicht): <input type="checkbox"/> 1500 € (zzgl. MwSt.)
Haftungsausschluss	Je nach örtlichen Besonderheiten behält Unitymedia sich eine Nachkalkulation vor. Der Auftraggeber würde darüber vor Baubeginn durch Unitymedia informiert. In diesem Fall erfolgt der Ausbau nur, wenn der Auftraggeber die Kosten des Mehraufwandes trägt. <input type="checkbox"/> Wir wünschen, dass die Abführung der Umsatzsteuer auf den Auftraggeber verlagert wird. Eine aktuelle Freistellungsbescheinigung (Bescheinigung USt. 1 TG) liegt diesem Schreiben bei. Die Erstellung der Rechnung erfolgt ohne Umsatzsteuer. Unitymedia übernimmt keine Gewährleistung, soweit Leistungen nicht von Unitymedia, sondern durch den Auftraggeber oder Dritte beauftragt oder ausgeführt werden. Unitymedia wird im Fall der von Dritten verursachten Schäden im Zusammenhang mit der Leistungsbeschreibung seitens des Auftraggebers von sämtlichen Ansprüchen Dritter freigestellt.
Mitverlegungstermin:	Datum: <u>KW 48</u> Bezugsdatum: _____
Mitversorgte Objekte:	Straße: _____ WE _____ Bezugsdatum: _____ Straße: _____ WE _____ Bezugsdatum: _____ Straße: _____ WE _____ Bezugsdatum: _____

Wir beauftragen die Firma Unitymedia BW GmbH mit dem Bau eines Breitbandkabel- Hausanschlusses inklusive Übergabepunkt für das gesamte Objekt gemäß obigem Angebot. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Unitymedia.

Ort, Datum hhe 21.11.19.

Ort, Datum 21.11.19

Unitymedia BW GmbH

Unitymedia NRW GmbH | Aachener Str. 748-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813243353, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorstandler) | Anna Dimitrova | Bettina Kersch | Andreas Lauckenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG | Aachener Str. 748-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRA 24116 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 213 891580, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorstandler) | Anna Dimitrova | Bettina Kersch | Andreas Lauckenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Unitymedia BW GmbH | Aachener Str. 748-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorstandler) | Anna Dimitrova | Bettina Kersch | Andreas Lauckenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul



unitymedia

Ein Vodafone Unternehmen

Grundstück-Nutzungsvertrag

gemäß Anlage zu § 45a nach Telekommunikationsgesetz (TKG)

Eigentümer/in

mit dem

Netzbetreiber

in Nordrhein-Westfalen
Unitymedia NRW GmbH
Aachener Straße 746-750
50933 Köln

in Hessen
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

in Baden Württemberg
Unitymedia BW GmbH
Aachener Str. 746-750
50933 Köln

Der Eigentümer/die Eigentümerin ist damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auf seinem/ihrer

Grundstück

Heubergstr. 1a
76228 Karlsruhe

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/ der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Nutzungsvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von sechs Wochen von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

Ort, Datum	<i>Heubergstr. 1a, 21.11.19</i>	Unterschrift Vertragspart	
------------	---------------------------------	---------------------------	--

Ort, Datum	<i>Heubergstr. 1a, 21.11.19</i>	Unterschrift Unitymedia	
------------	---------------------------------	-------------------------	--

Unitymedia NRW GmbH, Kunden-Service-Center, Postfach 101330, 44713 Bochum
Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG, Kunden-Service-Center, Postfach 104549, 44713 Bochum
Unitymedia BW GmbH, Kunden-Service-Center, Postfach 900131, 75090 Pforzheim
Fon: 0800 773 31 99 Fax: 0221 466 190 53 E-Mail: info@unitymedia.de, www.unitymedia.de

Unitymedia NRW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 55984 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 813243353, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRA 24116 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 213 891500, Geschäftsführende Gesellschafterin: Unitymedia Hessen Verwaltung GmbH, Amtsgericht Köln, HRB 58137, Sitz der Gesellschaft: Köln, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul

Unitymedia BW GmbH | Aachener Str. 746-750 | 50933 Köln, Handelsregister: Amtsgericht Köln | HRB 83533 | Sitz der Gesellschaft: Köln | USt-ID DE 251338951, Geschäftsführer: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender) | Anna Dimitrova | Bettina Karsch | Andreas Laukenmann | Gerhard Mack | Alexander Saul



P Vodafone BW GmbH | Postfach 10 31 09 | 69021 Heidelberg
59 42C3 181F BD E001 729B
DV 01.22 0,65 Deutsche Post



Verwendungszweck: 800
Kundennummer: 0600

Datum: 01.01.2022
Seite: 1 von 2

Ihr Online-Service:
Support.Mittelstand@unitymedia.de
<http://wovi.unitymedia.de/kundenportal>

Sie erreichen Ihre Kundenbetreuung Mittelstand
von Mo. - Fr. 8:00 - 18:00 Uhr

Telefon: 0800 88 88 718
Fax: 0221 466 190 55

Informationen zu Ihrem Vertrag

entsprechend der Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes § 57 Abs. 3 und dem Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC) informieren wir Sie einmal jährlich über Ihre Vertragstarife.

Ihr Vertrag umfasst:

- Multimedia-Versorgung
- Signallieferung inkl. Service

Für Ihre Vertragskonstellation erhalten Sie bereits die günstigsten Konditionen.

Bald endet die Mindestvertragslaufzeit. Kontaktieren Sie uns gerne zu Ihren Optionen.

Vertragsbeginn: 01.11.2019
Ende der Mindestvertragslaufzeit: 30.04.2022
Kündigungsfrist während der Mindestvertragslaufzeit: 3 Monate

Wird der Vertrag nicht bis zum 31.01.2022 gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Individuelle hiervon abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.

Hinweise zum Anbieterwechsel finden Sie auf der Webseite der Bundesnetzagentur unter:
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/InternetTelefon/Wechsel/start.html>

0000 p039/UNIVO/DO250582799_130_10_UC // 37310 8887 8779 1/2



POSTIDENT

Hausanschrift: Vodafone BW GmbH, Aachener Str. 746-750, 50933 Köln
Postanschrift: Vodafone BW GmbH, Postfach 10 31 09, 69021 Heidelberg
Handelsregister: Handelsregister Amtsgericht Köln, HRB 83533, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 251 336 951
Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul